

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Martigny-Orsières-Bahn** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die 19,340 km lange Linie Martigny-Orsières samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 3,500,000**, das zur Rückzahlung ihrer Bau- und schwebenden Schulden dienen soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **12. Juni 1912** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. Mai 1912.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Schweiz. Bundeskanzlei.

Verschollenerklärung.

Maria Louise Felchlin, geboren den 6. Oktober 1861, Tochter des Josef Felchlin sel. und der Anna Maria geb. Hürlimann, Bürgerin von Arth (Kanton Schwyz), ist in den sechziger Jahren mit ihrer Mutter nach Amerika ausgewandert, und es sind seit 1883 keine Nachrichten mehr von derselben in hier eingegangen.

Auf Verlangen des titl. Bürgerrates von Walchwil, namens hierorts bekannter Erben werden anmit in Gemässheit der Art. 35 und 36 des schweizerischen Zivilgesetzbuches die obgenannte Maria Louise Felchlin, sowie jedermann, der Nachrichten über die Abwesende geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit **15. Juli 1913** bei der Gerichtskanzlei Zug mittelst schriftlicher, gestempelter Eingabe anzumelden. Sollten während der angesetzten Frist keine Anmeldungen eingereicht werden, so wird nach Ablauf der Frist vorerst die genannte Maria Louise Felchlin gerichtlich als verschollen erklärt und es können alsdann die aus ihrem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 des Zivilgesetzbuches).

Zug, den 24. Mai 1912.

(3)..

Auftrags des Kantonsgerichtes :

Die Gerichtskanzlei.

Der **eigenössische Staatskalender pro 1912** ist erschienen und kann solange Vorrat gegen Einsendung von Fr. 2 per Postmandat (nicht in Marken) bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Verschollenerklärung.

Keiser, Franz Michael Josef, geboren den 8. März 1830, Sohn des Beat Josef Thaddäus und der Katharina Karolina geb. Weiss, verhehlicht gewesen mit Katharina geb. Gehrig, Metzger, Bürger von Zug, ist im Jahre 1866 nach Amerika ausgewandert und ist seit 1867 keine Nachricht mehr von ihm eingegangen.

Auf Verlangen hierorts bekannter Erben wird anmit in Gemässheit der Art. 35 und 36 des schweizerischen Zivilgesetzbuches der obgenannte Franz Michael Josef Keiser, sowie jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit 10. Juni 1913 bei der Gerichtskanzlei Zug mittelst schriftlicher, gestempelter Eingabe anzumelden. Sollten während der angesetzten Frist keine An-

meldungen eingereicht werden, so wird nach Ablauf der Frist vorerst der abwesende Franz Michael Josef Keiser gerichtlich für verschollen erklärt und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 des Z. G. B.).

Zug, den 1. Mai 1912.

(3...)

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1912
Date	
Data	
Seite	581-583
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 637

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.